

vds Positionspapier zur sonderpädagogischen Diagnostik:

Überprüfungsverfahren und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Autismus, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung und Hören und Kommunikation

Vorliegendes Positionspapier knüpft an das vom vds 2023 erstellte Papier zum DirK-Verfahren an und ergänzt dieses.

0. Anlass

Im Verfahren zur Überprüfung und Feststellung der oben genannten sonderpädagogischen Förderbedarfe sieht der vds, ähnlich wie beim DirK-Verfahren, den dringenden Bedarf, die Abläufe des Verfahrens im Sinne der Kinder, Sorgeberechtigten und Schulen zu überarbeiten, die Qualität zu steigern und in Zeiten des Fachkräftemangels eine höhere Effizienz zu erreichen.

1. Verfahrensablauf und Zuständigkeitsregelungen

In das Verfahren zur Überprüfung und Feststellung der oben genannten sonderpädagogischen Förderbedarfe sind neben der zuständigen Schule und dem ReBBZ auch die speziellen Sonderschulen oder das BBZ sowie B4 involviert.

Durch die Zuständigkeit vieler beteiligter Stellen wird der Prozess kompliziert, aufwändig und langwierig. Für die Sorgeberechtigten bedeutet dies eine hohe emotionale und organisatorische Belastung in einer durch die Behinderung ihres Kindes ohnedies schon häufig herausfordernden Lebenssituation. Für die Schulen, ReBBZ, das BBZ und die speziellen Sonderschulen entsteht ein enormer Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand.

Vom Bescheid über den sonderpädagogischen Förderbedarf hängen wesentliche Entscheidungen ab:

- a. über den Besuchsort: Der Bescheid löst eine Beschulung in einer Schwerpunktschule oder speziellen Sonderschule aus. Die Anmeldung für Jahrgang 1 erfolgt im Januar.
- b. Über die Planung der sonderpädagogischen Förderung inhaltlich wie personell. Die Stellen für Sonderpädagog:innen müssen rechtzeitig ausgeschrieben werden können.
- c. über die Anfrage auf eine Schulbegleitung.

Zu a. Eltern von Schüler:innen mit einem speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf können in Hamburg zwischen einer inklusiven Beschulung an einer Schwerpunktschule oder eine Beschulung in einer speziellen Sonderschule ihrer Region wählen.

Dabei haben die Eltern die Wahl zwischen den drei Schwerpunktschulen, die am nächsten an ihrem Wohnort liegen. Da die wohnortnahe Grundschule nicht immer auch eine Schwerpunktschule ist, kann dies bedeuten, dass der Schulweg für diese SuS länger ist als für andere Kinder. Sollte also kein spezieller sonderpädagogischer Förderbedarf beschieden werden, könnten die Eltern eine wohnortnahe Grundschule auswählen.

In einigen Fällen sind die SuS von einem Wechsel nach der VSK in der wohnortnahen Schule in die Schwerpunktschule für Jahrgang 1 nach Feststellung des SPF betroffen, verlieren ihre vertrauten örtlichen und personellen Bezüge sowie erste Freundschaften. Dies bedeutet ins besondere für SuS mit dem SPF Autismus sowie GE eine Belastung.

Dies gilt auch für die Wahl der weiterführenden Schule.

Zu b. Die Schulen können für 3 SuS mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf eine Sonderpädagogikstelle ausschreiben. Damit die Stellen rechtzeitig ausgeschrieben und fristgerecht zum neuen SJ besetzt werden können, ist es relevant, dass die Zahlen bereits im Frühjahr feststehen. Der Fachkräftemangel bedingt, dass bei später Ausschreibung kaum Bewerber:innen zu finden sind.

Zusätzlich planen die Schulen die Zusammensetzung der Lerngruppen. Um eine heterogene und förderliche Gruppenzusammensetzung zu gestalten, ist es wichtig, rechtzeitig über SuS mit speziellen SPF informiert zu sein.

Zu c. Schulbegleitung kann nur in Zusammenhang mit einem beschiedenen sonderpädagogischen Förderbedarf gewährt werden. Auch wenn der Bedarf bereits kommuniziert wurde, wird die Anfrage erst nach Vorlage des Bescheides und des Förderplans bearbeitet.

Die Steuerung des Gutachtenverfahrens durch das ReBBZ ist ein Zwischenschritt, der Zeit kostet. Dieser Zwischenschritt soll die Koordination und die Übersicht der in der jeweiligen Region anfallenden Verfahren erbringen. Dies findet auch statt, jedoch nicht lückenlos, da weder die Grundschulen, noch die speziellen Sonderschulen lückenlos Daten zuliefern. Zudem soll die Einbindung der diagnostischen Verfahren in Beratungsprozesse erfolgen, die neben der sonderpädagogischen Diagnostik noch ganz andere Aspekte komplexer Sachlagen beinhalten können. Auch diese erfolgt durch die Bündelung in den ReBBZ, betrifft jedoch nur einen Anteil der Verfahren. Schließlich werden Gutachten nicht ausschließlich in den speziellen Sonderschulen, sondern anteilig in den ReBBZ erstellt, in der Regel vor allem im SPF Geistige Entwicklung.

Die speziellen Sonderschulen sowie das BBZ sind mit der Anzahl der Gutachten überfordert. In der Folge werden Bescheide erst spät, zum Teil nach Beginn des Schuljahres erstellt. Notwendige Verfahren wie z.B. die Anfrage auf Schulbegleitung werden verzögert. Einige Kinder starten ohne Ressource und Begleitung. Die Schulen stellen die Ressourcen zur Förderung aus eigenen Mitteln.

2. Qualität der Diagnostik

Ähnlich wie beim Dirk-Verfahren fehlen sonderpädagogische Diagnostiker:innen in allen beteiligten Einrichtungen.

Da die 4,5-jährigen Vorstellung keine originäre Aufgabe von Sonderpädagog:innen ist, erfolgt teilweise keine verlässliche Dokumentation über einen vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf.

Im nächsten Schritt sollen die listenführenden Schulen die Gutachtenpunkte 1-8 bearbeiten und bis zu den Herbstferien vor Einschulung an das zuständige ReBBZ senden. Nichtschwerpunktschulen fehlt hierfür häufig die fachliche Expertise, auch weil Sonderpädagogik- und Förderkoordinationsstellen teilweise nicht besetzt sind.

In der Praxis wird das Verfahren in den Schulen sehr unterschiedlich umgesetzt. Da die Schulen personell in Quantität und Qualität unterschiedlich ausgestattet sind in Bezug auf diagnostische Kompetenzen. Zudem ist die Grundlage, auf der Förderkoordinator:innen Gutachtenteile schreiben müssen aus Sicht des VDS ungeklärt und es gibt dafür bisher keinerlei Ressourcenzuweisung.

Besonders relevant ist, dass die Förderkoordination verfahrenssicher sein muss. Dies ist teilweise nicht der Fall. Darüber hinaus ist in einigen Schulen die Funktion der Förderkoordination gar nicht besetzt oder an jemanden delegiert, der weder über Verfahrenskennntnis verfügt, noch über Verfahrenssicherheit, mit der sie oder er als erste/r Ansprechpartner/in in der Schule fungieren sollte. Besonders in Grundschulen, in denen selten Verfahren zur Überprüfung spezieller sonderpädagogischer Förderbedarfe vorkommen, besteht häufig Verfahrenunsicherheit.

Der Fachkräftemangel führt dazu, dass zusätzliche Verwaltungsaufgaben als Belastung im schulischen Arbeitsfeld erlebt werden. Die Nichtschwerpunktschulen schreiben mit ihrer Ressource Gutachten für Kinder, die voraussichtlich nicht an ihrer Schule angemeldet werden. Bei den Punkten 1-8 geht es vor allem um die Wiedergabe der bisherigen Diagnostik. Dies kann nicht zusätzlich von den ReBBZ geleistet werden, die dafür ressourcenseitig nicht ausgestattet sind. Da beide Systeme nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügen, kommt es zu gegenseitigen Erwartungen, die die angestrebte Kooperation gefährden.

Aus der genannten Überlastung aller beteiligten Stellen kommt es vermehrt zu Gutachten, die nahezu keine Aussagen zu Schule, Unterricht und zur Entwicklung des Kindes in Vorläuferfunktionen treffen und damit häufig reine Feststellungsgutachten sind. Dazu kommt, dass die Besprechung der Gutachten teilweise durch Förderkoordinator:innen der Grundschulen stattfindet, obwohl Sonderpädagog:innen der speziellen Sonderschule, ReBBZ oder BBZ das Gutachten geschrieben haben. In anderen Fällen wiederum werden die (aufnehmenden) Schulen nicht in den weiteren Prozess eingebunden. Das Gutachten erhalten die Schulen z.T. von den Eltern.

Hier wird deutlich, dass der gesamte Prozess standardisiert werden muss, um einheitliche Abläufe und die Qualität zu sichern.

Der VDS regt an, dass Tätigkeitsbeschreibungen für Schulbegleitungen als Teil des Gutachtens etabliert und durch die aufnehmende Schule lediglich um die schulischen Bedingungen ergänzt werden.

In jedem Fall sollten aus Sicht des VDS die Verfahrensprozesse zukünftig so gestaltet werden, dass die Qualität gesichert ist.

3. Nachsteuerung wegen Schulwechsel, Zuzug, Flucht o.ä.

Für Schüler:innen, die aus anderen Bundesländern oder dem Ausland zuziehen muss ein neuer Bescheid für den bereits bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarf erstellt werden, damit die Förderung erfolgen kann. Dies gilt auch für Schüler:innen, die von Privatschulen ins Regelschulsystem wechseln. In den letzten Jahren kommt es vermehrt zu Zuweisungen von Schüler:innen mit Fluchterfahrung und speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die zunächst ohne Ressource in den Schulen aufgenommen werden müssen.

Die Nachsteuerung von Sonderpädagogikstellen im laufenden Schuljahr ist sehr schwierig, da alle vorhandenen Ressourcen zu Beginn des Schuljahres gesteuert werden.

4. Befristung

Aktuell werden häufig befristete Bescheide für spezielle sonderpädagogische Förderbedarfe ausgestellt. Dies ist v.a. bei ärztlichen Diagnosen, die eine anhaltende Beeinträchtigung feststellen, nicht nachvollziehbar und bedeutet für die Schulen und ReBBZ erneuten Verwaltungsaufwand. Aus Sicht des VDS fehlt hier die rechtliche Grundlage.

Die Förderkoordinator:innen müssen diese Befristungen im Blick haben und über die Sonderpädagog:innen die Verlängerungsanfrage über den SO 9 steuern.

5. Zieldifferenz befristet

Wie auch im DirK Verfahren (LSE) bestehen in Hamburg keine einheitlichen Kriterien darüber, wann und in welchen Kontexten befristete Zieldifferenz passend und verfahrenskonform anzuwenden ist, und wann nicht. Selbst wenn Anwendungshinweise der BSB bestehen, werden diese derzeit uneinheitlich ausgelegt und angewendet. Zieldifferenz wird zu oft als ‚Ausweg‘ bei diagnostisch schwer festlegbarer Sachlage missbräuchlich verwendet. Diese zahlreichen Fälle führen zu entsprechend zahlreichen zusätzlichen Verwaltungsvorgängen, die in der Arbeitszeit der beteiligten Fachkräfte nicht eingeplant ist.

6. Weiterer sonderpädagogischer Förderbedarf

Hinzu kommt, dass in DiviS nur eine Zieldifferenz aber kein weiterer Förderbedarf beantragt und dargestellt werden kann. Hier bildet DiviS nicht ab, was in Förderplänen, Gutachten, Bescheiden sowie im SO 9 beantragt und festgestellt wurde (zum Beispiel: EsE und Lernen oder KME und GE). DiviS muss dahingehend angepasst werden, dass dort die tatsächlich festgestellten Förderbedarfe sichtbar werden, damit Verwaltungskräfte und Förderkoordinator:innen dies nachvollziehen und mit Listen der SuS mit SPF abgleichen können.

7. Perspektive der Eltern

Sorgeberechtigte werden im Verlauf der Verfahrensschritte an mehrere Institutionen und Personen verwiesen. Ausgehend vom Erstkontakt zur listenführenden Schule bei der 4 ½ jährigen Untersuchung müssen sie mit dem ReBBZ sowie speziellen Sonderschulen sprechen bzw. dort mit ihren Kindern zur Diagnostik vorstellig werden. Den Bescheid erhalten sie aus der BSB. Aus Sicht der Sorgeberechtigten stellt sich dieser sich über Monate hinziehende Vorgang oft als Verfahrens- bzw. Behördendschungel dar. Überforderung und nicht selten auch Verärgerung ist die Folge.

Die Beratung in Bezug auf die zu klärende sonderpädagogische Fragestellung wird nicht einheitlich umgesetzt und ist nicht leicht zu vermitteln. Fremdsprachliche Hürden kommen oft hinzu. Das Ergebnis der Diagnostik, mitgeteilt durch einen behördlichen Bescheid, der den Eltern per Post aus der BSB zugeht, ist für die Sorgeberechtigten nicht immer schlüssig und nachvollziehbar, sondern mitunter unverhofft. Im schlechtesten Fall fallen Eltern aus allen Wolken.

Wir regen an, eine Checkliste durch das Verfahren zu entwickeln. Hilfreich könnte ein Lotse sein, der mehrsprachig und / oder in einfacher Sprache unterstützt. Eine Verschlinkung des Verfahrens scheint notwendig, wenn schon Lotsen erforderlich erscheinen, um hindurchzufinden.